

Kurzkommentierung zu den in Betracht kommenden Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO)

Zur Sicherung verfahrenserheblicher Tatsachen ermächtigt die Strafprozessordnung die Strafverfolgungsbehörden zu bestimmten Zwangsmaßnahmen. Grundsätzlich steht deren Anordnung dem Richter zu. Die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen sind hierzu regelmäßig nur bei Gefahr im Verzug berechtigt. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

Wird seitens der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen nach Prüfung der Sachlage Gefahr im Verzug bejaht, müssen die Gründe hierfür in den Akten ausführlich dokumentiert werden. Dabei muss es sich um auf den Einzelfall bezogene Tatsachen handeln.

Folgende Normen kommen im Rahmen von Ermittlungsverfahren regelmäßig zur Anwendung:

§§ 81a, 81c StPO
(Körperliche Untersuchung des Beschuldigten und anderer Personen)

Diese Vorschriften gestatten auf ausdrückliche Anordnung des Richters – beziehungsweise bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen – eine körperliche Untersuchung der Betroffenen zur Beweismittelsicherung.

Die Anordnung ist entbehrlich, wenn die Betroffenen nach Belehrung in Kenntnis der Sachlage und des Weigerungsrechts freiwillig, ausdrücklich und eindeutig in die körperliche Untersuchung einwilligen. Schwerwiegende Eingriffe dürfen jedoch trotz einer Einwilligung nur auf richterliche Anordnung vorgenommen werden.

Hauptanwendungsbereich der §§ 81a, 81c StPO sind Blutentnahmen (durch einen hinzugezogenen Arzt) zur Feststellung insbesondere alkoholischer Beeinträchtigungen und sonstige ärztliche Untersuchungen.

Bei Anordnung einer körperlichen Untersuchung gemäß §§ 81a, 81c StPO ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn sie unerlässlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Tat steht. In Zweifelsfällen ist der Staatsanwalt zu kontaktieren.

Der Beschuldigte (§ 81a StPO) muss die körperliche Untersuchung zwar dulden; zu einer aktiven Beteiligung darf er hingegen nicht gezwungen werden.

Die Anforderungen hinsichtlich einer Untersuchung anderer Personen als Beschuldigter – Zeugen – (§ 81c StPO) sind hingegen enger gefasst. Untersuchungen an Zeugen dürfen ohne deren Einwilligung nur dann vorgenommen werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet. Ohne genügenden Anlass darf die Untersuchung nicht stattfinden. Zweck der Untersuchung darf ausschließlich die Feststellung von Spuren oder Tatfolgen am Körper selbst sein, sogenannter Spurengrundsatz.

§§ 94, 98 StPO
(Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen)

Nach § 94 StPO sind Gegenstände, die als Beweismittel für die strafrechtliche Untersuchung des Falles von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Beispielsweise könnten beim Tatverdacht einer Wilderei gemäß § 292 Absatz 1 StGB die Jagdwaffe, die Kleidung des Beschuldigten, das Wild beziehungsweise dessen Aufbruch und die Trophäen zu Beweis Zwecken sichergestellt werden.

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Forstdienst können Beweisgegenstände gemäß § 94 Absatz 1 StPO sicherstellen, ohne zuvor einen Staatsanwalt zu unterrichten, wenn der Beschuldigte mit der Herausgabe des Gegenstandes einverstanden ist.

Sollte der Beschuldigte jedoch der Sicherstellung widersprechen und werden die beweisrelevanten Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es einer Beschlagnahme gemäß § 94 Absatz 2 StPO. Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 98 Absatz 1 StPO). Bei Gefahr im Verzug sind deren Gründe in der Akte zu dokumentieren; der Widerspruch des Beschuldigten und die Anordnung der Beschlagnahme sind in dem Vordruck „Beschlagnahmeprotokoll“ eindeutig festzuhalten. Im Widerspruchsfall ist die Akte unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten, da die Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 Absatz 2 StPO der richterlichen Bestätigung bedarf. Dies sollte binnen 3 Tagen geschehen. Da die Frist keine Ausschlussfrist ist, führt eine geringfügige Überschreitung jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Anordnung. Gleichwohl sollte nach einem

erfolgten Widerspruch des Beschuldigten und der Durchführung der Beschlagnahme der Vorgang möglichst eilig an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. In diesen Fällen wird angeregt, die Maßnahme und die Aktenvorlage gegenüber dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft telefonisch anzukündigen.

§§ 102, 105 StPO

(Durchsuchung beim Beschuldigten)

Für die Anordnung einer Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume des Beschuldigten, seiner Person und der ihm gehörenden Sachen bedarf es in der Regel eines Gerichtsbeschlusses. Auch in Eilfällen muss daher zumindest über die Staatsanwaltschaft der Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Gericht unternommen werden. Gefahr im Verzug und damit eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen wird somit nur in wenigen Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Üblicherweise ist zur Herbeiführung der richterlichen Anordnung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft der Vorgang mit der Anregung zuzuleiten, einen derartigen Beschluss zu erwirken. In der Ermittlungsakte ist durch die Ermittlungsperson im Forstdienst neben den Umständen, aus denen sich der entsprechende Tatverdacht ergibt auch darzulegen, nach welchen Beweismitteln gesucht werden soll, die den Tatverdacht erhärten.